HESSEN

Regulierungskammer Hessen

(RegKH)

Allgemeine Hinweise zum Vorgehen der RegKH bei der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die vierte Regulierungsperiode

Version 1

Stand: 14.10.2021

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen ... 4
1. Informationen zum Dokument ... 4
2. Ausgangsniveau und Kostenprüfung ... 5
3. Feststellung des Kapitalkostenabzugs ... 5
4. Feststellung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten ... 5
5. Feststellung der Daten für den Effizienzvergleich ... 5
II. Verpächter-Pächtermodell ... 6
III. Betriebsnotwendiges Vermögen und kalkulatorische Abschreibungen ... 7
1. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens ... 7
2. Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten ... 7
3. Netzkauf und vergleichbare Fallgestaltungen ... 8
4. Tagesneuwerte ... 9
5. Ermittlung der kalkulatorischen Jahresabschreibung ... 12
6. Betriebsnotwendiges Sachanlagevermögen und weiteres Anlagevermögen ... 14
7. Betriebsnotwendiges Finanzanlagevermögen ... 16
8. Betriebsnotwendiges Umlaufvermögen ... 17
9. Grundstücke zu historischen AK/HK ... 17
10. Festgestelltes betriebsnotwendiges Vermögen (I + II) ... 17
IV. Abzugskapital, betriebsnotwendiges Eigenkapital und kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung 18
1. Steueranteil der Sonderposten mit Rücklagenanteil ... 19
2. Abzugskapital ... 19
2.1 Rückstellungen ... 19
2.2 Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden ... 20
2.3 Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ... 20
2.4 Erhaltene BKZ und NAKB ... 20
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten ... 20
2.6 Kapitalausgleichsposten ... 20
2.7 Verzinsliches Fremdkapital ... 21
3. Feststellung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (I + II) ... 21
4. Feststellung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ... 21
5. Feststellung der kalkulatorischen Gewerbesteuer ... 23
V. Aufwandsgleiche Kosten und kostenmindernde Erlöse ... 24
1. Grundlagen ... 24
2. Keine Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ... 25
3. Besonderheit des Geschäftsjahres ... 25
4. Biogas ... 26

5. Marktraumumstellung ... 26
6. Bestandsveränderungen ... 26
7. Sonstige betriebliche Erträge ... 26
8. Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur ... 27
9. Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung ... 27
10. Abschreibungen ... 28
11. Konzessionsabgaben ... 28
12. Rechts- und Beratungskosten ... 29
13. Sponsoring, Werbung, Spenden ... 29
14. Bewirtung und Geschenke ... 29
15. Pauschalwertberichtigungen ... 29
16. Kalkulatorische Abschreibungen ... 30
17. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung und Kalkulatorische Gewerbesteuer ... 30

Abkürzungsverzeichnis der wesentlichen Rechtsgrundlagen und Begriffe

ARegV	Anreizregulierungsverordnung
AK/HK	Anschaffungskosten/Herstellungskosten
AV	Anlagevermögen
BdEW	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft
BKZ	Baukostenzuschüsse
dnbK	dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten
EHB	Erhebungsbogen
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EOG	Erlösobergrenze
GasNEV	Gasnetzentgeltverordnung
GEODE	Europäischer Verband der unabhängigen Strom- und Gasverteilerunternehmen
KoV	Kooperationsvereinbarung Gas
NAKB	Netzanschlusskostenbeiträge
RegKH	Regulierungskammer Hessen
RV	Regelverfahren
StromNEV	Stromnetzentgeltverordnung
VKU	Verband kommunaler Unternehmen
WAV	Weiteres Anlagevermögen

I. Grundlagen

1. Informationen zum Dokument

Das vorliegende Dokument enthält allgemeine Hinweise der RegKH zum Vorgehen bei der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die vierte Regulierungsperiode. Es hat ausschließlich informatorischen Charakter und behandelt nicht jede Einzelfrage, sondern dient im weitesten Sinne als Text- und Fundstellensammlung zu typischen Fragestellungen einer Kostenprüfung.

Den Netzbetreibern in der Zuständigkeit der RegKH und interessierten Dritten soll - im Sinne eines transparenten behördlichen Handelns - ein kursorischer Überblick zu Prüfungsthemen und ein Verständnis der Überlegungen der RegKH zu einzelnen Fragestellungen ermöglicht werden.

Das vorliegende Dokument wird bei Bedarf durch die RegKH optimiert und aktualisiert und soll dauerhaft fortgeschrieben werden, um auch bei Folgeprüfungen als zweckmäßige Informationsgrundlage zu dienen.

Rückfragen, Klärungsbedarfe und Ergänzungs- oder Verbesserungsvorschläge können unter dem Betreff „Allgemeine Hinweise zur Kostenprüfung“ per E-Mail an

regkh@wirtschaft.hessen.de

gesendet werden.

2. Ausgangsniveau und Kostenprüfung

Das Ausgangsniveau für die Bestimmung der Erlösobergrenzen der vierten Regulierungsperiode Gas wird nach § 6 Abs. 1 ARegV festgestellt. Die RegKH führt Kostenprüfungen durch, um bei jedem Netzbetreiber in ihrer Zuständigkeit das Ausgangsniveau der Netzkosten zu ermitteln. Zur Durchführung der Kostenprüfung hat die RegKH mit ihrem Beschluss 122/2021 vom 09.03.2021 Vorgaben festgelegt.

Die Ergebnisse der Kostenprüfung werden durch die RegKH in einem Prüfbericht dargestellt, zu dessen Entwurf der Netzbetreiber Stellung nehmen kann. Die Festlegung der Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode des Netzbetreibers erfolgt durch einen gesonderten Beschluss der RegKH, dem Erlösobergrenzenbeschluss (EOG-Beschluss). Wesentliche Inhalte des EOG-Beschlusses basieren auf dem Bericht zur Kostenprüfung.

3. Feststellung des Kapitalkostenabzugs

Die RegKH ermittelt im Rahmen der Kostenprüfung die Höhe des Kapitalkostenabzugs nach § 6 Abs. 3 ARegV für die vierte Regulierungsperiode. Die durch die RegKH festgestellten Werte und der Berechnungsweg werden dem Bericht zur Kostenprüfung als separate Anlage beigefügt.

4. Feststellung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten

Die RegKH ermittelt im Rahmen der Kostenprüfung die Höhe der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten (dnbK) nach § 11 Abs. 1 ARegV. Die durch die RegKH festgestellten Werte werden dem Bericht zur Kostenprüfung als separate Anlage beigefügt.

5. Feststellung der Daten für den Effizienzvergleich

Für die Netzbetreiber, die am Regelverfahren teilnehmen, wird ein individueller Effizienzwert im Rahmen des Effizienzvergleichs nach § 12 ARegV festgelegt. Die Ermittlung dieses Effizienzwertes erfolgt durch die Bundesnetzagentur. Dabei nutzt die Bundesnetzagentur auch Daten aus der von der RegKH durchgeführten Kostenprüfung.

Die RegKH stellt die von ihr an die BNetzA für den Effizienzvergleich nach § 12 ARegV zu übermittelnden Daten fest und stimmt sie im Rahmen der Anhörung zum Bericht zur Kostenprüfung mit dem Netzbetreiber ab.

II. Verpächter-Pächtermodell

Netzbetreiber, die sich eines Verpächter-Pächtermodells bedienen, legen dazu gesonderte Unterlagen und EHB entsprechend den Vorgaben der RegKH zur Durchführung der Kostenprüfung vor. Die RegKH bearbeitet die vorgelegten Unterlagen und EHB zu den Verpächtern im Rahmen der Prüfung grundsätzlich wie folgt:

- Das Ausgangsniveau für die 4. Regulierungsperiode Gas wird auf der Basis des EHB des Netzbetreibers bestimmt.
- Die RegKH berücksichtigt die Angaben des Netzbetreibers in einem separaten EHB für den Verpächter nur, um die Höhe des betriebsnotwendigen Vermögens, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals zu ermitteln und auf dieser Basis die Höhe der kalkulatorischen Abschreibungen, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung und der kalkulatorischen Gewerbesteuer festzustellen. Zusätzlich wird der Aufwand für Fremdkapitalzinsen berücksichtigt.
- Ergibt sich in einem rechnerischen Zwischenschritt für den Pächter ein negatives Eigenkapital wird dieses mit dem Zinssatz für Neuanlagen für die vierte Regulierungsperiode verzinst. Es ist also möglich, dass eine negative Eigenkapitalverzinsung ermittelt wird.
- Alle relevanten kalkulatorischen Kosten werden zusammengefasst bei der Bestimmung des Ausgangsniveaus des Netzbetreibers in der Position Aufwendungen für die überlassene Netzinfrastruktur berücksichtigt.
- Der Kapitalkostenabzug wird in konsolidierter Form dargestellt.

III. Betriebsnotwendiges Vermögen und kalkulatorische Abschreibungen

1. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens

Zur Gewährleistung eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Netzbetriebs ist die Wertminderung der betriebsnotwendigen Anlagegüter als Kostenposition bei der Ermittlung der Netzkosten in Ansatz zu bringen (§ 6 Abs. 1 S. 1 GasNEV). Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ist die Bestimmung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens erforderlich. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 6 Abs. 1 S. 3 GasNEV zu unterscheiden nach Anlagegütern, die vor dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Altanlage), und Anlagegütern, die ab dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Neuanlage).

Bei Altanlagen werden für den eigenfinanzierten Anteil des Anlagevermögens (maximal 40 %) Tagesneuwerte als Basis für die weiteren Berechnungen herangezogen (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GasNEV). Die Tagesneuwerte werden mittels Indexierung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Für den fremdfinanzierten Anteil des Anlagevermögens bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die weitere Wertermittlung (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV).

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind nach § 6 Abs. 4 GasNEV ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode jahresbezogen (§ 6 Abs. 5 S. 3 und 4 GasNEV) zu ermitteln.

Nach § 6 Abs. 5 GasNEV sind seit dem 1.1.2004 die kalkulatorischen Abschreibungen für jede Anlage jährlich auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach Anlage 1 (zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV) vorzunehmen; hierdurch konnte es ggf. zu einem Wechsel der Nutzungsdauer kommen.

2. Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV legal definiert als die im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten. Entscheidend bei den für die kalkulatorische Berechnung des Sachanlagevermögens relevanten Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Anlagengutes ist, dass sie den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen (Vgl. § 6 Abs. 3, 4 GasNEV).

Diese Vorgabe verbietet es bspw., Anschaffungs- und Herstellungskosten durch eine Rückrechnung anhand zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Einbeziehung qualitativer Veränderungen des zu betrachtenden Gutes zu ermitteln. Die RegKH geht grundsätzlich davon aus, dass die vom Netzbetreiber angegebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten der Höhe nach den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen.

Die Regulierungskammer Hessen behält sich vor, die Ermittlung der angegebenen Anschaffung- und Herstellungskosten einer weiteren Überprüfung zu unterziehen. Sollte sie hierbei zu der Erkenntnis gelangen, dass die vom Netzbetreiber für die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten zugrunde gelegten Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen, wird sie von ihren Rücknahmebefugnissen Gebrauch machen.

Nach § 6 GasNEV bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die Wertbestimmung des Sachanlagevermögens, sofern die in Rede stehenden Vermögensteile betriebsnotwendig sind. Nicht betriebsnotwendige Vermögensteile sind nicht anzusetzen.

Nicht aktivierten, sondern z. B. über Instandhaltungsaufwand finanzierten Vermögensgegenständen fehlt die Ansatzfähigkeit schon dem Grunde nach. Da unterstellt werden muss, dass diese Beträge in der Vergangenheit schon wiederverdient wurden, ist der Netznutzer nicht durch erneuten Ansatz der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu belasten.

3. Netzkauf und vergleichbare Fallgestaltungen

Nach § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV ist bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen für den fremdfinanzierten Anteil der Altanlagen und nach § 6 Abs. 4 GasNEV bei den Neuanlagen von den jeweiligen, im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten („historische Anschaffungs- und Herstellungskosten“) auszugehen.

§ 6 Abs. 6 GasNEV untersagt eine Abschreibung unter Null aufgrund des Wiederauflebens kalkulatorischer Restwerte, insbesondere auch im Falle einer Veränderung der ursprünglichen Abschreibungsdauer.

Nach der ausdrücklichen Regelung des § 6 Abs. 7 GasNEV gilt das Verbot der Abschreibung unter Null ungeachtet einer Änderung der Eigentumsverhältnisse oder der Begründung von Schuldverhältnissen.

In den genannten Vorschriften kommt die eindeutige gesetzliche Vorgabe zum Ausdruck, dass ein Netzkauf oder vergleichbare Fallgestaltungen nicht zu einer Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Netzkosten führen darf. Insoweit hat der Gesetzgeber den Interessen der Netznutzer an möglichst geringen Netzkosten den Vorrang eingeräumt. Ihre sachliche Grundlage findet diese gesetzgeberische Entscheidung in dem Charakter der Energieversorgungsnetze als natürliche Monopole, die den Netznutzern regelmäßig keine wettbewerblichen Ausweichmöglichkeiten lassen.

Für den Fall von Netzkäufen ist dementsprechend festzuhalten, dass ein Anspruch eines Netzbetreibers, bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte den Kaufpreis für erworbene Netze zugrunde zu legen, nicht besteht (BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a.d.W., Rn. 47 ff.). Nach § 6 Abs. 6 GasNEV dürfen die Abschreibungsgrundlagen nicht verändert werden, was bedeutet, dass das Abschreibungsobjekt nur einmal und ohne Erhöhung der Kalkulationsgrundlage abgeschrieben werden kann.

Die Regelung des § 6 Abs. 7 GasNEV stellt überdies ausdrücklich klar, dass das Verbot einer Abschreibung unter Null auch im Falle eines Eigentümerwechsels gilt. Damit wird bei einem Verkauf eine Veränderung der Abschreibungsgrundlage explizit ausgeschlossen. Auch aus der vielfach herangezogenen „Kaufering"-Entscheidung des BGH (BGH, KZR 12/97) folgt nichts Anderes (BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a. d. W., Rn. 47 ff.).

4. Tagesneuwerte

Nach § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GasNEV ist für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen des eigenfinanzierten Anteils der Altanlagen – ausgehend von dem jeweiligen Tagesneuwert nach § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 GasNEV – die Summe aller anlagenspezifisch ermittelten Abschreibungsbeträge zu Grunde zu legen. Nach § 6 Abs. 3 S. 1 GasNEV ist der Tagesneuwert der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter auf Tagesneuwerte hat unter Verwendung von Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nach §§ 6 Abs. 3 S. 2, 6a GasNEV zu erfolgen.

Nach § 6 Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 6a Abs. 1 GasNEV sind folgende Indexreihen des Statistischen Bundesamtes heranzuziehen:

- für die Anlagengruppen I.2 Grundstücksanlagen, I.3 Betriebsgebäude, I.4 Verwaltungsgebäude, III.8 Gebäude, Verkehrswege und V.9 Gebäude (Mess-, Regel- und

Zähleranlagen) der Anlage 1 die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);

- für die Anlagengruppen Rohrleitungen und Hausanschlussleitungen IV.1.1 Stahlleitungen PE ummantelt, IV.1.2 Stahlleitungen kathodisch geschützt, IV.1.3 Stahlleitungen bitumiert, IV.2 Grauguss (> DN 150), IV.3 Duktiler Guss, IV.4 Polyethylen (PE-HD) und IV.5 Polyvinylchlorid (PVC) der Anlage 1 die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
- für die Anlagengruppen IV.1.1 Stahlleitungen PE ummantelt, IV.1.2 Stahlleitungen kathodisch geschützt und IV.1.3 Stahlleitungen bitumiert, der Anlage 1, die für den Gastransport mit einem Druck größer als 16 bar ausgelegt sind, a) die Indexreihe Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Eisen und Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) mit einem Anteil von 40 Prozent und b) die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) mit einem Anteil von 60 Prozent;
- für alle übrigen Anlagengruppen, mit Ausnahme der Anlagengruppe I.1 Grundstücke der Anlage 1, der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölerzeugnisse) (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte).

§ 6a Abs. 2 GasNEV bestimmt, dass, sofern die in Absatz 1 genannten Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nicht für den notwendigen Zeitraum der Vergangenheit verfügbar sind, der Ermittlung der Tagesneuwerte Ersatzindexreihen zu Grunde zu legen sind, die mit den in Absatz 1 genannten Indexreihen zu verketten sind.

Absatz 2 regelt neben den zu verwendenden Ersatzreihen die Verkettungsmethodik. Hierbei werden Verkettungsfaktoren bestimmt, die sich jeweils aus der Division des am weitesten in der Vergangenheit liegenden Indexwertes der Indexreihe nach Absatz 1 durch den Indexwert der Ersatzindexreihe für dasselbe Beobachtungsjahr ergeben.

Die Ersatzindexreihe wird jeweils mit dem Verkettungsfaktor multipliziert und dadurch umbasiert. Dies führt dazu, dass die Preisänderung unverändert bleibt. Die Verkettungsmethodik entspricht der Verkettungsmethodik in den Erläuterungen des Statistischen Bundesamtes zur Fachserie 16 und 17.

Es sind folgende Ersatzindexreihen heranzuziehen:

- für die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, ohne Umsatzsteuer a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, mit Umsatzsteuer (statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
- für die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), mit Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
- für die Indexreihe Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohverbindungsstücke aus Eisen und Stahl a) für den Zeitraum von 2000 bis 2004 die Indexreihe Rohre aus Eisen oder Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index Erzeugerpreise gewerblicher Produkte), b) für den Zeitraum von 1968 bis 1999 die Indexreihe Präzisionsstahlrohre, nahtlos und geschweißt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) und c) für den Zeitraum vor 1968 die Indexreihe Eisen und Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte);
- für die Indexreihe der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölerzeugnisse) für den Zeitraum vor 1976 die Indexreihe der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte).

Aus den in Absatz 1 und 2 genannten Indexreihen werden nach § 6a Abs. 3 GasNEV Indexfaktoren bestimmt. Der Tagesneuwert im Basisjahr eines im Jahr t angeschafften Anlagegutes ergibt sich durch die Multiplikation des Indexfaktors des Jahres t mit den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Der Indexfaktor des Jahres t ergibt sich aus dem Quotienten des Indexwertes des Basisjahres und dem Indexwert des Jahres t und ist auf vier Nachkommastellen zu runden.

Gilt das Basisjahr 2020, ergibt sich der Indexfaktor des Jahres t aus dem Quotienten des Indexwertes des Jahres 2020 und dem Indexwert des Jahres t. Multipliziert man somit den Indexfaktor des Jahres t mit dem Indexwert des Jahres t, ergibt sich der Indexwert des Jahres 2020.

Der Indexfaktor für das Basisjahr (hier: 2020) beträgt somit 1. Bei Anlagegütern, welche im Jahr 2006 bis 2020 angeschafft wurden, handelt es sich um Neuanlagen, so dass hierbei nach § 6 Absatz 4 der GasNEV keine Berücksichtigung zu Tagesneuwerten erfolgt und ein Faktorwert für diese Jahre nicht benötigt wird.

§ 6 GasNEV sieht vor, dass für die Rohrleitungen aus Stahl (Anlagengruppe IV.1.1-IV.1.3 der Anlage 1 der GasNEV) Indexreihen zu verwenden sind, die vom jeweiligen Druck der Leitung abhängen.

Für Rohrleitungen aus Stahl von höchstens 16 bar, ist hiernach am aktuellen Rand die Indexreihe „Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer“ (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) anzuwenden.

Für die Stahlrohrleitungen, die für den Gastransport mit einem Druck größer als 16 bar ausgelegt sind, ist ein Mischindex anzuwenden, der sich zu 40 % aus der Indexreihe „Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Eisen und Stahl“ (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) und zu 60 % aus der Indexreihe „Ortskanäle“ zusammensetzt.

Die zur Bestimmung von Tagesneuwerten auf Basis des Jahres 2020 relevanten Preisindizes sind erläutert unter

www.bundesnetzagentur.de > Beschlusskammern > Beschlusskammer 9 > Hinweise und Leitfäden > Preisindizes

5. Ermittlung der kalkulatorischen Jahresabschreibung

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen ergeben sich aus der Summe der Einzelabschreibungen aller Sachanlagen. Hierbei ist zwischen Altanlagen (vor dem 01.01.2006 aktiviert) und Neuanlagen (ab dem 01.01.2006 aktiviert) zu unterscheiden. Alt- und Neuanlagen unterscheiden sich dadurch, dass für Altanlagen – im Gegensatz zu den Neuanlagen – eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte nach § 6 Abs. 2, 3 und 4 GasNEV vorzunehmen ist. Die kalkulatorischen Abschreibungen sind nach § 6 Abs. 5 S. 3 GasNEV jahresbezogen zu ermitteln. Dafür ist nach § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV jeweils ein Zugang des Anlagegutes zum 1. Januar des Anschaffungsjahres zugrunde zu legen.

Grundstücke dürfen nicht abgeschrieben werden. Aus § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV folgt, dass Grundstücke im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu historischen Anschaffungskosten anzusetzen sind. Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV für Grundstücke keine begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z. B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Altanlagen sind unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln (§ 6 Abs. 2 S. 1 GasNEV). Der eigenfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ist der zu Grunde zu legende Restwert zu Tagesneuwerten multipliziert mit der Eigenkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer; der fremdfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ergibt sich aus den relevanten Restwerten zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten multipliziert mit der Fremdkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 i. V. m. § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 GasNEV; § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV).

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach GasNEV durch § 6 Abs. 2, 5 i. V. m. § 32 Abs. 3 und § 6 Abs. 6 S. 5 GasNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Altanlage ist nachfolgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{\text{Restwert}_{TNW,i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{EKQuote} + \frac{\text{Restwert}_{AK/HK,i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{FKQuote}$$

Hierbei ist die Restnutzungsdauer des Anlagegutes i (Restnutzungsdauer) gleich der Differenz aus der Nutzungsdauer nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV und der Anzahl der vergangenen Jahre seit Errichtung des Anlagegutes.

In der Formel beschreiben der Restwert **TNW,i** den kalkulatorischen Restwert der Anlage **i** zu Tagesneuwerten und der Restwert **AK/HK,i** den kalkulatorischen Restwert der Anlage **i** zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Die kalkulatorische Jahresabschreibung ergibt sich demnach aus dem Quotienten

der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und der nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV gewählten Nutzungsdauer. Eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte entfällt für Neuanlagen nach § 6 Abs. 4 GasNEV.

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach GasNEV durch § 6 Abs. 4, 5 und 6 S. 5 GasNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Neuanlage ist demnach entsprechend folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_{i} = \frac{AK/HK_i}{ND_i}$$

Die kalkulatorischen Restwerte zum 31.12.2020 ermitteln sich auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Abzug der vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2020 entstandenen kalkulatorischen Abschreibungen. Grundsätzlich gilt, dass jährlich auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV linear abzuschreiben ist und die jeweils für eine Anlage in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für die Restdauer ihrer kalkulatorischen Abschreibung unverändert zu lassen ist (§ 6 Abs. 2 und 5 GasNEV).

Es werden die vom Netzbetreiber angegebenen Nutzungsdauern zu Grunde gelegt, sofern sich diese innerhalb der Spanne der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV befinden. Liegt die gewählte Nutzungsdauer unterhalb des unteren Wertes der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV, wird der untere Wert der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV zu Grunde gelegt. Liegt die gewählte Nutzungsdauer oberhalb des oberen Wertes der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV, wird der obere Wert der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV zu Grunde gelegt.

6. Betriebsnotwendiges Sachanlagevermögen und weiteres Anlagevermögen

Auf der Basis der vorhergehend beschriebenen Methodik stellt die RegKH die kalkulatorischen Restwerte des betriebsnotwendigen Vermögens fest. Nach § 6 und § 7 GasNEV sind die kalkulatorisch ermittelten Restwerte des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen AK/HK bzw. zu Tagesneuwerten und unter Berücksichtigung von Eigenkapital- und Fremdkapitalquote festzustellen, um kalkulatorische Abschreibungen und Eigenkapitalzinsen als Bestandteil des Ausgangsniveaus der Netzkosten zu berechnen.

Demnach wird das betriebsnotwendige Vermögen nach § 6 GasNEV aus den nachfolgend genannten Komponenten ermittelt:

Kalk. Restwerte des betriebsnotwendigen Sachanlagevermögens zu historischen AK/HK
+ Betriebsnotwendige Finanzanlagen
+ Betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
+ Grundstücke zu historischen AK/HK
= Betriebsnotwendiges Vermögen I (BNV I)

Nach § 7 GasNEV wird das betriebsnotwendige Vermögen aus den folgenden Komponenten ermittelt:

Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote (max. 40 %)
+ Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote (min. 60 %)
+ Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen zu historischen AK/HK
+ betriebsnotwendige Finanzanlagen
+ betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
+ Grundstücke zu historischen AK/HK
= Betriebsnotwendiges Vermögen II (BNV II)

Auf der Basis der Werte aus den EHB des Netzbetreibers ermittelt die RegKH die nachfolgend dargestellten kalkulatorischen Restwerte des betriebsnotwendigen Sachanlagevermögens:

	Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens und weiteres Anlagevermögen Mittelwert (01.01./31.12.2020)
Netzbetreiber	Altanlagen zu AK/HK bis 31.12.2005
	Altanlagen zu TNW bis 31.12.2005
	Sachanlagen (Neu) ab 2006
Verpächter (sofern Verpächter/Pächter-Modell)	Altanlagen zu AK/HK bis 31.12.2005
	Altanlagen zu TNW bis 31.12.2005
	Sachanlagen (Neu) ab 2006
Dienstleister (sofern Dienstleister-Modell)	Altanlagen zu AK/HK bis 31.12.2005
	Altanlagen zu TNW bis 31.12.2005
	Sachanlagen (Neu) ab 2006

Die Restwerte des betriebsnotwendigen Sachanlagevermögens (einschließlich des weiteren Anlagevermögens) werden bei der Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 6 GasNEV und nach § 7 GasNEV berücksichtigt.

Die vollständige Auflistung der einzelnen Anlagegüter des betriebsnotwendigen Sachanlagevermögens wird dem Prüfbericht zur Kostenprüfung als gesonderte Anlage beigefügt.

7. Betriebsnotwendiges Finanzanlagevermögen

Soweit der Netzbetreiber dem Gasnetzbetrieb Finanzanlagevermögen zugeordnet hat, geht die RegKH bei der Prüfung grundsätzlich davon aus, dass dieses nicht betriebsnotwendig ist. Betriebsnotwendiges Vermögen eines Netzbetreibers ist zunächst das Sachanlagevermögen, da der Netzbetreiber ohne dieses seinen Geschäftsbetrieb nicht ausüben kann. Das Vermögen eines Netzbetreibers ist somit grundsätzlich in Form des Sachanlagevermögens anzulegen, auf welches die GasNEV eine adäquate Verzinsung vorsieht.

Voraussetzung für die Anerkennung von Finanzanlagen ist nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV, dass diese betriebsnotwendig, d. h. für die Durchführung des Netzbetriebes erforderlich sind. Das heißt, bei der i. S. d. §§ 4 ff. GasNEV zu erstellenden kalkulatorischen Rechnung ist das Kriterium der Betriebsnotwendigkeit maßgeblich.

Darüber hinaus sind nach § 4 Abs. 1 GasNEV i. V. m. § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Der Netzbetreiber muss sich daher bei seiner unternehmerischen Entscheidung, welche Finanzanlagen er als effizient für seinen Betrieb ansieht, an einem effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreiber orientieren. Des Weiteren sind nach § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG nur solche Kostenbestandteile betriebsnotwendig, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb eingestellt hätten.

Sofern aus einer Finanzanlage keine Zinseinnahmen entstehen, kann diese nicht als Finanzanlage einer Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Alt. 1 GasNEV unterworfen werden (vgl. hierzu auch BGH, Beschluss vom 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 28).

Werden durch den Netzbetreiber keine die Kapitalkosten übersteigenden Zinserträge für die ausgewiesenen Finanzanlagen nachgewiesen, zeigt das vielmehr, dass diese im Allgemeinen für den Betrieb des Netzes nicht notwendig sind.

Kürzungen bei Finanzanlagen haben keine Kürzung des abschließend in § 7 Abs. 2 GasNEV definierten Abzugskapitals zur Folge.

8. Betriebsnotwendiges Umlaufvermögen

Voraussetzung für die Anerkennung des Umlaufvermögens ist nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV, dass dieses betriebsnotwendig, d. h. für die Durchführung des Netzbetriebes erforderlich ist.

Der Netzbetreiber kann im Rahmen der Kostenprüfung schriftlich erklären, dass die Prüfung des Umlaufvermögens in einem pauschalierten Verfahren durchgeführt wird. Im pauschalierten Verfahren wird die Höhe des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens auf 10 % (ein Zehntel) des als Ausgangsniveau nach § 6 Abs. 1 ARegV für das Basisjahr 2020 von der Regulierungsbehörde bestimmten Kostenvolumens festgelegt.

9. Grundstücke zu historischen AK/HK

Grundstücke sind nach § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

10. Festgestelltes betriebsnotwendiges Vermögen (I + II)

Im Rahmen der Kostenprüfung stellt die RegKH das betriebsnotwendige Vermögen fest.

Die Feststellung der RegKH steht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung möglicher Abweichungen bei den Angaben des Netzbetreibers zum Sachanlagevermögen im EHB zur Kostenprüfung und den Angaben des Netzbetreibers zum Sachanlagevermögen im EHB zum Antrag auf Feststellung des Regulierungskontosaldos für das Jahr 2020.

IV. Abzugskapital, betriebsnotwendiges Eigenkapital und kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Im Rahmen der Kostenprüfung durch die RegKH ist die Feststellung des kalkulatorischen Wertes des betriebsnotwendigen Eigenkapitals erforderlich. § 6 Abs. 2 GasNEV sieht einen Ermittlungsweg für die Eigenkapitalquote vor. Diese ist wiederum ein Parameter für die Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 GasNEV.

Demnach wird das betriebsnotwendige Eigenkapital nach § 6 GasNEV aus den nachfolgend genannten Komponenten ermittelt:

= Betriebsnotwendiges Vermögen (I)
- Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
- Abzugskapital
- Verzinsliches Fremdkapital
= Betriebsnotwendiges Eigenkapital (I)

Nach § 7 GasNEV wird das betriebsnotwendige Eigenkapital aus den folgenden Komponenten ermittelt:

= Betriebsnotwendiges Vermögen (II)
- Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
- Abzugskapital
- Verzinsliches Fremdkapital
= Betriebsnotwendiges Eigenkapital (II)

1. Steueranteil der Sonderposten mit Rücklagenanteil

Sofern ein Netzbetreiber einen Steueranteil der Sonderposten mit Rücklagenanteil ausweist, berücksichtigt die RegKH diesen als Abzugsbetrag vom betriebsnotwendigen Vermögen.

2. Abzugskapital

Als Abzugskapital wird nach § 7 Abs. 2 GasNEV der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand der folgenden Positionen angesetzt:

- Rückstellungen
- erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden
- unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten
- sonstige Verbindlichkeiten, soweit die Mittel dem Betreiber von Gasversorgungsnetzen zinslos zur Verfügung stehen.

§ 7 Abs. 1 S. 2 2. Hs. GasNEV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals sowohl das zinslos zur Verfügung stehende Kapital (Abzugskapital) als auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen ist. Damit sind das betriebsnotwendige Abzugskapital und das verzinsliche Fremdkapital in der vollen in der Bilanz ausgewiesenen Höhe zu berücksichtigen (BGH, Beschluss vom 03.03.2009, Az. EnVR 79/07; OLG Stuttgart, Beschluss vom 07.04.2016, Az. 201 Kart 12/14).

2.1 Rückstellungen

Die bilanzierten Rückstellungen werden bei der Ermittlung des Abzugskapitals durch die RegKH vollständig berücksichtigt.

Die RegKH behält sich vor, durch den Netzbetreiber vorgenommene Kürzungen der Rückstellungsbestände wieder rückgängig zu machen bzw. die Zurechnung/Schlüsselung der gesamten Rückstellungen auf die Sparte Gasnetz zu überprüfen.

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass die Rückstellungen für das Regulierungskonto jedenfalls nicht wie Eigenkapital zu verzinsen sind, sondern dass es sich um einen „unfreiwillig gewährten Kredit der Netznutzer an den Netzbetreiber“ handelt (BGH, Beschluss vom 10.11.2015, EnVR 26/14, Rn. 32).

2.2 Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden

Die erhaltenen Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden werden bei der Ermittlung des Abzugskapitals durch die RegKH vollständig berücksichtigt.

2.3 Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die erhaltenen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden bei der Ermittlung des Abzugskapitals durch die RegKH vollständig berücksichtigt.

2.4 Erhaltene BKZ und NAKB

Die von gasverbrauchenden Anschlussnehmern entrichteten BKZ sind über eine Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen.

Die RegKH korrigiert die Restwerte der BKZ auf die kalkulatorischen Werte. BKZ, die im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV hinzugekommen sind, werden im Jahresanfangsbestand in voller Höhe berücksichtigt. Dies entspricht der Behandlung von korrespondierenden Anschaffungs- und Herstellungskosten auf der Aktivseite (Vgl. BGH, Beschluss v. 10.11.2015, EnVR 42/14.).

Die erhaltenen BKZ und NAKB werden mit dem nach o. a. Vorgehen festgestellten Werten bei der Ermittlung des Abzugskapitals durch die RegKH vollständig berücksichtigt.

2.5 Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten werden bei der Ermittlung des Abzugskapitals durch die RegKH vollständig berücksichtigt.

2.6 Kapitalausgleichsposten

Passive Kapitalausgleichsposten werden bei der Ermittlung des Abzugskapitals durch die RegKH vollständig berücksichtigt. Bilanzrechtliche Ausgleichsbuchungen wie beispielsweise der Kapitalverrechnungsposten sind für die vorliegende Betrachtung ebenfalls nicht maßgebend (vgl. BGH, Beschluss vom 07.04.2009, Az. EnVR 6/08, juris: Rd.-Nr. 45).

2.7 Verzinsliches Fremdkapital

§ 7 Abs. 1 S. 2 2. Hs. GasNEV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals sowohl das zinslos zur Verfügung stehende Kapital (Abzugskapital) als auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen ist. Damit ist das betriebsnotwendige verzinsliche Fremdkapital grundsätzlich in der vollen in der Bilanz ausgewiesenen Höhe zu berücksichtigen.

3. Feststellung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (I + II)

Entsprechend des in den vorhergehenden Abschnitten dargelegten Vorgehens stellt die RegKH die Höhe des festgestellten betriebsnotwendigen Eigenkapitals sowie die Höhe der Eigenkapital- bzw. Fremdkapitalquote fest.

4. Feststellung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung

Auf der Basis des betriebsnotwendigen Eigenkapitals stellt die RegKH die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung fest. Der Berechnung liegen die von der BNetzA für die vierte Regulierungsperiode Gas festgelegten Zinssätze zugrunde.

Nach § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist sowohl bei den kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens als auch bei den Bilanzwerten des betriebsnotwendigen Finanzanlage- und Umlaufvermögens jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen.

Der Jahresanfangsbestand der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens bei Altanlagen wird hierbei durch Addition der Restwerte des Sachanlagevermögens zum Jahresende 2020 und der Jahresabschreibung 2020 errechnet.

Nach § 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV ist der die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigende Anteil des Eigenkapitals nominal wie Fremdkapital zu verzinsen.

Soweit das nach § 7 Abs. 1 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (BNEK II) mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (BNV II) beträgt, ist folglich das betriebsnotwendige Eigenkapital (BNEK II) in zwei Anteile zu zerlegen.

Zu bestimmen ist zunächst der Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht überschreitet (BNEK II ≤ 40 %), sodann der Eigenkapitalanteil, der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigt (BNEK II > 40 %). Bei einer Eigenkapitalquote von mehr als 40 % ist der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigende Eigenkapitalanteil (BNEK II ≤ 40%) wie folgt zu ermitteln:

$$\text{BNEK II} \leq 40\% = \text{BNV II} * 0{,}4$$

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapitalanteil im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV (BNEK II > 40%) errechnet sich dann nachfolgender Formel:

$$\text{BNEK II} > 40\% = \text{BNEK II} - \text{BNEK II} \leq 40\% = \text{BNEK II} - (\text{BNV II} * 0{,}4)$$

Soweit das nach § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (BNEK II) nicht mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (BNV II) beträgt, hat demgegenüber keine Aufteilung des BNEK II zu erfolgen. Denn ein die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Anteil des Eigenkapitals ist in diesem Fall nicht gegeben.

Bei Verpächter/Pächtermodellen ist zu beachten, dass die Eigenkapitalverzinsung für die überlassene Netzinfrastruktur die mögliche negative Eigenkapitalverzinsung des Netzbetreibers überkompensiert. Die Berücksichtigung der negativen Eigenkapitalverzinsung durch die RegKH stellt somit lediglich einen „rechnerischen Zwischenschritt“ dar.

In der Gesamtschau der dem Netzbetreiber zugute gebrachten Eigenkapitalverzinsung aus Pächter und Verpächter wird dem Netzbetreiber über den in Ansatz gebrachten (gekürzten) Pachtzins das Eigenkapital des Netzeigentümers zugute gebracht (BGH, EnVR 79/07 „SWU Netze GmbH“, S. 18.).

Die RegKH verzinst das negative Eigenkapital mit dem Zinssatz für Neuanlagen. Diese Methode zur Berechnung der Verzinsung des negativen Eigenkapitals wurde vom Bundesgerichtshof bestätigt (Beschluss vom 25.04.2017, EnVR 57/15, S. 11 ff).

5. Feststellung der kalkulatorischen Gewerbesteuer

Nach § 8 GasNEV kann im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer (BR-Drs. 247/05 S.30.). Ein Abzug der kalkulatorischen Gewerbesteuer bei sich selbst erfolgt nicht.

Die nach § 8 GasNEV anerkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der GasNEV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Dies ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden (siehe etwa BGH vom 14.08.2008, KVR 34/07 SW Speyer, Rn. 86 ff.).

Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet (BGH, KVR 81/07, S. 10). Eine zusätzliche Bereinigung der Eigenkapitalverzinsung um die Gewerbesteuer ("Im-Hundert- Rechnung") kommt nicht in Betracht (BGH, EnVR 26/14 SW Freudenstadt, Rn. 46.).

Die kalkulatorische Gewerbesteuer wurde nach der Formel

[BNEK II□40% * Anteil SAValt * 5,12 % + BNEK II □ 40% * Anteil SAVneu * 6,91 % * + BNEK II > 40% * 3,03 %] * Hebesatz * Messzahl

berechnet.

Soweit Netzbetreiber einen rechnerischen Mischsteuersatz für unterschiedliche Gewerbesteuerhebesätze aus verschiedenen Netzgebieten ausweisen, sollten die Ermittlung des Mischsteuersatzes und die der Ermittlung zugrundeliegenden Einzelsteuersätze im Rahmen des Berichts nach § 28 GasNEV erläutert werden.

V. Aufwandsgleiche Kosten und kostenmindernde Erlöse

1. Grundlagen

Aufwandsgleiche Kosten sind zu berücksichtigen, wenn sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (§ 3 Abs. 1 S. 1 GasNEV), den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 GasNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG). Aufwandsgleiche Kosten sind nur anzuerkennen, wenn sie einen eindeutigen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen. Kosten, die nicht ursächlich aus dem Betrieb des Netzes entstehen oder dem Betrieb des Netzes zu dienen bestimmt sind, sind folglich nicht zu berücksichtigen. Demnach sind Kosten, die ihrem Entstehensgrunde oder ihrem Verwendungszweck nach dem Vertrieb oder anderen Unternehmensaktivitäten zuzuordnen sind, grundsätzlich nicht auf den Netzbetrieb bezogen und somit nicht berücksichtigungsfähig.

Der Netzbetreiber ist darlegungs- und beweisverpflichtet für die Tatsache, dass die geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden sind. Dies ergibt sich bereits aus der Natur der zu prüfenden Informationen, die allesamt dem Rechnungswesen des Netzbetreibers entstammen. Diese internen Vorgänge sind der RegKH nicht bekannt, solange der Netzbetreiber nicht selber die beurteilungsrelevanten Kosten darlegt und diese dezidiert nachweist. Dem steht auch nicht der Amtsermittlungsgrundsatz entgegen. Der Pflicht der Behörde, den Sachverhalt in eigener Verantwortung aufzuklären (§§ 68 EnWG und 24 VwVfG) stehen insoweit Obliegenheiten des Netzbetreibers gegenüber; die Mitwirkungslast begrenzt die Amtsaufklärungspflicht der Verwaltungsbehörde. Diese braucht entscheidungserhebliche Tatsachen nicht zu ermitteln, die der Betroffene ihr zu unterbreiten hat (vgl. BGH, EnVR 79/07, Rn. 21; BVerwG, 5 C 27/85, NVwZ 1987, 405).

Vielmehr „ist es erforderlich, dass die tatsächlich angefallenen Kosten, deren Anfall im Basisjahr sowie deren inhaltlicher Bezug auf das Basisjahr dargelegt und belegt werden und die Zuschlüsselung auf das zu prüfende Netz plausibel gemacht wird.“ (OLG Stuttgart, 201 Kart 12/14, S. 7) Nicht nachgewiesene Kosten sind nicht anerkennungsfähig (so auch: OLG Düsseldorf, VI-3 Kart. 472/06 (V) und BGH, EnVR 6/08).

Bei der Bestimmung des Ausgangsniveaus werden keine erzielbaren Erlöse nach § 5 Abs. 1 ARegV berücksichtigt. Im Erhebungsbogen des Netzbetreibers zur Kostenprüfung können dementsprechend bereits Umsatzerlöse aus Netzentgelten Gas und Erlöse aus Systemdienstleistungen und Umlagen vollständig gekürzt werden.

2. Keine Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen

Die Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ist nach § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV ausgeschlossen. § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV regelt, dass § 3 Abs. 1 S. 4, 2. HS GasNEV bei der Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV keine Anwendung findet.

3. Besonderheit des Geschäftsjahres

Soweit Kosten dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, bleiben sie nach § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus unberücksichtigt.

Eine Besonderheit des Geschäftsjahres liegt vor, wenn bestimmte Kosten des Netzbetriebs nicht periodisch im Laufe der dritten Regulierungsperiode wiederkehren, sondern ausschließlich einmalig im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV anfallen. Der Regelung des § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV liegt die Überlegung zu Grunde, dass die Heranziehung der Kosten eines bestimmten Geschäftsjahres als Grundlage für die Festlegung der Erlösobergrenzen dann gerechtfertigt ist, wenn die Kostenstruktur in den aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren in der Regel im Wesentlichen gleich ist (vgl. BGH, EnVR 48/10 – „EnBW Regional AG“).

Mit diesem Konzept wäre nicht vereinbar, wenn das Ergebnis der Kostenprüfung auch insoweit Grundlage für die Festsetzung der Erlösobergrenzen bildete, als dort Besonderheiten berücksichtigt sind, die ausschließlich in diesem Geschäftsjahr aufgetreten sind. Dies kann der Fall sein, wenn in dem maßgeblichen Geschäftsjahr einmalige Effekte zu verzeichnen sind, die das Kostenniveau signifikant gegenüber den Kosten der Vorjahre erhöhen.

Eine Besonderheit liegt hingegen nicht vor, wenn der Netzbetreiber plausibel darlegt, dass erstmals im Basisjahr Kosten zu verzeichnen sind, die im Laufe der Regulierungsperiode (Wirkungszeitraum) fortlaufend wiederkehren. Dies muss, dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechend, auch für Erlöse gelten; dies verdeutlicht systematisch die Regelung des § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV, die von einer „Kostenprüfung“ spricht, wobei offensichtlich, wie der dortige Verweis zeigt, die Prüfung von Erlösen nach § 9 GasNEV mit einbezogen ist.

4. Biogas

Die durch die Einspeisung von Biogas verursachten Kosten werden nach § 20b GasNEV bundesweit umgelegt. Der damit verbundene Wälzungsmechanismus ist durch die Vertragspartner in § 7 und den dazugehörigen Anlagen 6 und 7 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen vom 30.06.2016 vertraglich festgelegt worden. Eine detaillierte Beschreibung des Wälzungsprozesses erfolgt in dem BDEW / VKU / GEODE-Leitfaden „Kostenwälzung Biogas“. Die durch die Einspeisung von Biogas bei den Verteilernetzbetreibern verursachten Kosten werden entsprechend dieser Regelungen an die Fernleitungsnetzbetreiber weitergegeben und von diesen als „vorgelagerte Netzkosten“ wiederum an alle Netzbetreiber im Bundesgebiet weitergegeben. Daher sind die durch die Einspeisung von Biogas verursachten Kosten nicht als Netzkosten zu berücksichtigen.

5. Marktraumumstellung

Kosten, die nach § 19a EnWG aufgrund der Umstellung der Gasqualität entstehen, werden auf alle Gasversorgungsnetze innerhalb des Marktgebiets umgelegt; Der damit verbundene Wälzungsmechanismus ist durch die Vertragspartner in § 10 der KoV vom 30.06.2016 vertraglich festgelegt worden. Eine detaillierte Beschreibung des Wälzungsprozesses erfolgt in dem BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden „Marktraumumstellung“. Die durch die Marktraumumstellung bei den Verteilernetzbetreibern verursachten Kosten werden entsprechend dieser Regelungen an die Fernleitungsnetzbetreiber weitergegeben und von diesen als „vorgelagerte Netzkosten“ wiederum seit dem 01.01.2017 an alle Netzbetreiber bundesweit weitergegeben. Daher sind die durch die Marktraumumstellung verursachten Kosten nicht als Netzkosten zu berücksichtigen.

6. Bestandsveränderungen

Derzeit keine allgemeinen Prüfungshinweise der RegKH. Soweit sich allgemein verwertbare Prüfungserkenntnisse u. a. aus den laufenden Kostenprüfungen ergeben, werden diese bei der nächsten Aktualisierung ergänzt.

7. Sonstige betriebliche Erträge

Die Erträge aus der Auflösung von Netzanschlussbeiträgen bzw. aus der Auflösung von BKZ werden seitens der RegKH im Rahmen der Kostenprüfung festgestellt.

8. Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur

Zum grundsätzlichen Vorgehen bei der Berücksichtigung des Pachtmodells des Netzbetreibers wird auf die Ausführungen in Kapitel II. verwiesen.

9. Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung

Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung betreffen regelmäßig Vertragsgestaltungen ausgelagerter Betriebskosten. Die durch Dritte erbrachten Dienstleistungen sind nach Maßgabe des § 4 Abs. 5a GasNEV zu berücksichtigen.

Die Berücksichtigung von Dienstleistungskosten wird durch § 4 Abs. 5a GasNEV begrenzt. Die Vorschrift hat das Ziel, eine in der Regulierungspraxis wirksame Regelung für Fallkonstellationen zu schaffen, in denen Netzbetreiber die mit dem Netzbetrieb verbundenen Aufgaben ganz oder teilweise an einen Dienstleister ausgelagert haben (BR-Drs. 296/16, S. 14 ff.).

Dabei wird zwischen Leistungen, die durch ein verbundenes Unternehmen erbracht werden, und solchen, die von fremden Dritten in Anspruch genommen werden, unterschieden. Kosten für mittelbare oder unmittelbare Dienstleistungen eines verbundenen Unternehmens sind maximal in der Höhe anzusetzen, wie sie bei dem die Dienstleistung erbringenden Unternehmen unter Anwendung der Grundsätze der Entgeltbestimmung im Sinne der GasNEV und gegebenenfalls unter Anwendung des § 6 Abs. 2 ARegV tatsächlich angefallen sind (vgl. BR-Drs. 296/16, S. 17).

Durch § 4 Abs. 5a S. 2 GasNEV wird somit die bisherige behördliche Praxis einer Kostenprüfung beim konzernverbundenen Dienstleister nach den Maßstäben von GasNEV und ARegV bestätigt. Kosten für Dienstleistungen durch fremde Dritte, sind maximal in der Höhe anzusetzen, wie sie anfallen würden, wenn der Betreiber des Gasversorgungsnetzes die jeweiligen Leistungen selbst erbringen würde.

Für beide Konstellationen bildet § 4 Abs. 5a GasNEV lediglich eine Obergrenze. Bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs sind nach § 4 Abs. 1 GasNEV weiterhin nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Hinsichtlich der Dienstleistungskosten folgt daraus, dass die Dienstleistungsverträge einem Fremdvergleichsmaßstab standhalten müssen. Die Marktgerechtigkeit der in Ansatz gebrachten Vergütungssätze ist vom Netzbetreiber darzulegen und zu beweisen.

Liegt der vom Netzbetreiber im EHB seines verbundenen Dienstleisters nach den kalkulatorischen Vorgaben der GasNEV ermittelte Preis für die Erbringung von Dienstleistungen durch Dritte oberhalb des tatsächlich gezahlten Entgeltes stellt die RegKH nach § 5 Abs.1 GasNEV auf die Kosten in der Höhe des tatsächlich gezahlten Entgeltes ab. Höhere Kosten können nicht geltend gemacht werden.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen werden Dienstleistermodelle bei der Bestimmung des Ausgangsniveaus für den Netzbetreiber durch die RegKH wie folgt berücksichtigt:

- Der Netzbetreiber macht die Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung durch einen verbundenen Dienstleister geltend und legt für diesen einen getrennten Erhebungsbogen vor.

- Der vom Netzbetreiber geltend gemachte Betrag korrespondiert i. d. R. mit den im EHB des Dienstleisters vom Netzbetreiber angegebenen Gesamtaufwendungen.

- Die RegKH prüft die vom Netzbetreiber für den Dienstleister geltend gemachten Aufwendungen (im EHB des Dienstleisters) und berücksichtigt die Prüfungsergebnisse in den Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung des Netzbetreibers.

10. Abschreibungen

Grundsätzlich erkennt die RegKH in dieser Position nur Abschreibungen auf Vermögensgegenstände an, für die seitens der RegKH keine kalkulatorischen Abschreibungen ermittelt wurden. (Individuell)

11. Konzessionsabgaben

Die an die Gemeinden für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen gezahlten Entgelte werden den Netznutzern in gleicher Höhe in Rechnung gestellt. Folglich handelt es sich bei der Konzessionsabgabe um einen durchlaufenden Posten. Den beantragten Kosten müssen Erträge in gleicher Höhe entgegenstehen. Im Erhebungsbogen des Netzbetreibers zur Kostenprüfung können die Aufwendungen für Konzessionsabgaben (korrespondierend zu den Erträgen aus Konzessionsabgaben) in dem dafür vorgesehenen Tabellenblatt bereits durch den Netzbetreiber vollständig gekürzt werden.

12. Rechts- und Beratungskosten

Aufwendungen, die für Kostenbeschlüsse der RegKH im Basisjahr geltend gemacht werden, sind zeitlich abzugrenzen.

13. Sponsoring, Werbung, Spenden

Die RegKH geht davon aus, dass für derartige Aufwendungen keine Betriebsnotwendigkeit gegeben ist.

Aufwendungen für Sponsoring, Werbung und Spenden sind nicht zu berücksichtigen. Es handelt sich generell um Kosten, die keinerlei Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 GasNEV). Sponsoring, Werbung und Spenden sind, soweit sie als Kundenbindungsinstrumente eingesetzt werden, in der Netzentgeltkalkulation nicht berücksichtigungs-fähig. Aus der natürlichen Monopolstellung des Netzbetreibers ergibt sich, dass solche Aufwendungen ihren im wettbewerblichen Umfeld bestehenden Zweck in der Monopolsituation von vorneherein nicht erreichen können, da die Netznutzer regelmäßig keine Wahlmöglichkeit zwischen konkurrierenden Netzbetreibern haben. Der mit Werbeaktivitäten verbundene Imagegewinn ist – bedingt durch das Monopol eines Netzbetreibers – für den Gasnetzbetrieb nicht erforderlich. Die Vorteile, sofern sie nicht ohnehin ideeller Natur sind, liegen eher beim assoziierten Vertrieb. Ein entsprechender Nachweis der Betriebsbezogenheit der geltend gemachten Kosten bleibt vorbehalten.

14. Bewirtung und Geschenke

Die RegKH geht davon aus, dass für derartige Aufwendungen keine Betriebsnotwendigkeit gegeben ist.

15. Pauschalwertberichtigungen

Diese sind nicht anerkennungsfähig, da sie lediglich dem bilanziellen Vorsichtsprinzip geschuldet sind und den Pauschalwertberichtigungen keine tatsächlichen Kosten gegenüberstehen. Insofern sind sie in der kalkulatorischen Bewertung des Aufwands nicht berücksichtigungsfähig.

16. Kalkulatorische Abschreibungen

Die RegKH stellt die Höhe der kalkulatorischen Abschreibungen im Rahmen der Kostenprüfung fest. Abweichungen zu den von den Netzbetreibern ermittelten kalkulatorischen Abschreibungswerten werden im Rahmen der Kostenprüfung zwischen RegKH und Netzbetreiber aufgeklärt.

17. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung und Kalkulatorische Gewerbesteuer

Der Berechnung liegen die von der BNetzA für die vierte Regulierungsperiode Gas festgelegten Zinssätze zugrunde.